



2021/2972(RSP)

24.11.2021

ENTWURF EINES ENTSCHLIESSUNGSANTRAGS

eingereicht im Anschluss an die Anfrage zur mündlichen Beantwortung B9-0000/2021

gemäß Artikel 136 Absatz 5 der Geschäftsordnung

zum Schutz der Viehwirtschaft und der Wölfe in Europa
(2021/2972(RSP))

Norbert Lins

im Namen des Ausschusses für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung

B9-0000/2021

**Entschließung des Europäischen Parlaments zum Schutz der Viehwirtschaft und der Wölfe in Europa
(2021/2972(RSP))**

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 20. Mai 2020 mit dem Titel „EU-Biodiversitätsstrategie für 2030: Mehr Raum für die Natur in unserem Leben“ (COM(2020)0380),
 - unter Hinweis auf die Entschließung des Europäischen Parlaments vom 9. Juni 2021 zu dem Thema „EU-Biodiversitätsstrategie für 2030: Mehr Raum für die Natur in unserem Leben“ (P9_TA(2021)0277),
 - unter Hinweis auf die Entschließung des Europäischen Parlaments vom 15. November 2017 zu einem Aktionsplan für Menschen, Natur und Wirtschaft (2017/2819(RSP)),
 - unter Hinweis auf die Anfragen an die Kommission und den Rat zum Schutz der Viehwirtschaft und der Wölfe in Europa (O-00000/2021 – B9-0000/2021),
 - gestützt auf Artikel 136 Absatz 5 und Artikel 132 Absatz 2 seiner Geschäftsordnung,
- A. in der Erwägung, dass Arten, die in der Habitat-Richtlinie als besonders schützenswert ausgewiesen sind, insbesondere der Wolf, in einigen Regionen Europas einen günstigen Erhaltungszustand erreicht haben und somit andere wildlebenden Arten und Nutztiere gefährden und damit das natürliche Gleichgewicht des Ökosystems stören können;
- B. in der Erwägung, dass Wölfe eine hohe Mobilität aufweisen und dabei Grenzen überqueren, und zwar von Regionen, in denen ein günstiger Erhaltungszustand erreicht wurde, in Regionen, in denen sie nach wie vor streng geschützt werden müssen, was es äußerst schwierig macht, Maßnahmen zum Schutz der ländlichen Bevölkerung und ihrer Haustiere zu ergreifen;
- C. in der Erwägung, dass Haustiere, insbesondere wenn sie auf eingezäunten und offenen Weiden gehalten werden, durch das zunehmende Vorkommen von Wölfen gefährdet sind, vor allem in Bergregionen und dünn besiedelten Regionen, während sich das Vorkommen von Wölfen in dichter besiedelten ländlichen Gebieten negativ auf die nachhaltige Entwicklung auswirken kann, sowohl was die herkömmliche Landwirtschaft als auch was den Tourismus betrifft;
- D. in der Erwägung, dass sich Präventionsmaßnahmen zur Vermeidung von Konflikten, die sich durch diese Koexistenz ergeben, als nicht ausreichend wirksam erwiesen haben und dass Entschädigungszahlungen oft nicht ausreichen, um die entstandenen Schäden zu kompensieren, was bedeutet, dass das Vorkommen von Wölfen Auswirkungen auf die Lebensfähigkeit der Landwirtschaft haben kann;

1. betont, dass bestimmte in biologischer Hinsicht vielfältige Gebiete bewirtschaftet werden müssen, damit sich alle Arten ausgewogen entwickeln können;
2. weist erneut darauf hin, dass die Kommission dafür verantwortlich ist, die Fortschritte bei der Erreichung des Erhaltungszustands von Arten in den einzelnen Regionen zu bewerten und ihn, wenn der gewünschte Erhaltungszustand erreicht wird, anzupassen, um Nutztiere zu schützen; fordert die Kommission auf, einzuräumen, dass der Erhaltungszustand des Wolfs in mehreren Regionen, in denen er nach wie vor als eines strengen Schutzes bedürftig eingestuft wird, inzwischen günstig ist;
3. hält es für notwendig, dass die Kommission die Terminologie zur Definition einer Population einer bestimmten Art anpasst, wenn diese Art eine hohe Mobilität aufweist und dabei regelmäßig die Grenzen mehrerer Regionen überschreitet, wie dies bei Wölfen der Fall ist, insbesondere im Hinblick auf die Schaffung EU-weiter Populationen;
4. fordert die Kommission auf, die Notwendigkeit einer aktiveren Beteiligung der regionalen und lokalen Akteure und der Zusammenarbeit zwischen den Regionen und auf grenzüberschreitender Ebene anzuerkennen und ihnen die nötige Flexibilität einzuräumen, damit in bestimmten Regionen konkrete Maßnahmen ergriffen werden können, die eine wirksame Lösung der Konflikte, die sich durch die Koexistenz ergeben, ermöglichen;
5. fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, konkrete Maßnahmen zu ergreifen und sich mit Problemen zu befassen, damit die nachhaltige Entwicklung ländlicher Gebiete und der lokalen Landwirtschaft aufrechterhalten wird, insbesondere was traditionelle landwirtschaftliche Verfahren wie Weidewirtschaft betrifft;
6. fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, angemessene Finanzierungsmöglichkeiten außerhalb der GAP zu ermitteln, um dafür zu sorgen, dass große Raubtiere einerseits und Verfahren der nachhaltigen Viehwirtschaft andererseits nebeneinander existieren können, ohne die übergeordneten Ziele der GAP der EU einzuschränken;
7. beauftragt seinen Präsidenten, diese EntschlieÙung der Kommission und dem Rat zu übermitteln.